



Akustische Wohnraumüberwachung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 ist das „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)“ – BGBl. I S. 1841 - in Kraft getreten. Das Gesetz wurde in Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erlassen, nach der die bisher geltenden Regelungen der Strafprozessordnung zur akustischen Wohnraumüberwachung den Vorgaben des Grundgesetzes nicht hinreichend Rechnung tragen. In der Entscheidung wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 30. Juni 2005 einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herzustellen.

Die akustische Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung - auch bekannt als **großer Lauschangriff** – ist im Jahre 1998 mit einer Änderung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) ermöglicht worden. Vorausgesetzt wird in Art. 13 Abs. 3 GG, dass sich der Beschuldigte vermutlich in der abzuhörenden Wohnung aufhält, bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise erschwert oder aussichtslos ist sowie eine richterliche Anordnung vorliegt. Auf einfachgesetzlicher Ebene wurde dazu zunächst das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. 1998 I S. 845) erlassen.

Vom großen Lauschangriff ist der sog. **kleine Lauschangriff** zu unterscheiden. Während der große Lauschangriff Polizei und Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, auch die Wohnung als einen der intimsten Bereiche des Menschen zu überwachen, betrifft der kleine Lauschangriff Gespräche außerhalb von Wohnungen an öffentlichen Orten.

Die akustische Wohnraumüberwachung wurde bereits bei ihrer Einführung erheblich von Journalisten, Juristen, aber zum Teil auch aus dem politischen Bereich **kritisiert**. Es wurde vor allem eine zu weitgehende Möglichkeit des Eingriffs in die Unversehrtheit der Wohnung als bedenklich angesehen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat zwar in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 die gesetzlichen Grundlagen der akustischen Wohnraumüberwachung im Hinblick auf Art. 13 GG grundsätzlich als verfassungsgemäß angesehen. Nach Auffassung des Gerichts sind aber auf einfachgesetzlicher Ebene Regelungen vorzusehen, die den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Abhörmaßnahmen schützen. Insoweit wurden die einfachgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung verfassungsrechtlich beanstandet.

Bundestag und Bundesrat haben daraufhin dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 am 16. bzw. 17. Juni 2005 in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung zugestimmt. Die vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Frist für eine verfassungsgemäße Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung konnte damit gewahrt werden.

Entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geht das Gesetz von dem Leitgedanken aus, dass die einfachgesetzlichen Vorschriften Vorkehrungen treffen müssten, damit Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben und die Menschenwürde gewahrt bleibt. Insoweit werden in dem Gesetz vor allem die Regelungen der Strafprozessordnung (§§ 100c bis 100f StPO) an diese Vorgaben angepasst.

Im Einzelnen verlangt die Neuregelung für die Anordnung der akustischen Wohnraumüberwachung, dass der Verdacht einer **besonders schweren Straftat** vorliegt. Diese besonders schweren Straftaten werden in der neuen Fassung des § 100c Abs. 2 StPO in einem Katalog aufgezählt. Außerdem dürfen sich Abhörmaßnahmen grundsätzlich nur gegen den Beschuldigten richten und nur in dessen Wohnung durchgeführt werden. Die akustische Wohnraumüberwachung darf nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, dass keine Äußerungen aus dem absolut geschützten privaten Bereich erfasst werden. Insoweit ist das Abhören und Aufzeichnen unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden.

Das Abhören von sog. **Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern** (z.B. Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Abgeordneten und Medienmitarbeitern) ist unzulässig. Versehentlich erfasste Gespräche dieses Personenkreises sind zu löschen und dürfen grundsätzlich nicht verwertet werden. Eine Ausnahme besteht bei der Abwehr bestimmter schwerwiegender Gefahren, wie z.B. eines bevorstehenden terroristischen Anschlags.

Die akustische Wohnraumüberwachung wird von spezialisierten Kammern bestimmter **Landgerichte** angeordnet. Diese Kammer ist über den Verlauf und die Ergebnisse der Maßnahme zu unterrichten. Nach Abschluss der Abhörmaßnahme sind die betroffenen Personen zu benachrichtigen. Insoweit besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Abhörmaßnahme nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen. Die akustische Wohnraumüberwachung unterliegt der **parlamentarischen Kontrolle**. Die Landesjustizverwaltungen müssen über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich berichten.

Quellen:

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 999.
- Parlamentsmaterialien zum „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. 3. 2004“ (Bundestags-Drucksachen 15/4533, 15/5486, 15/5489, 15/5621).
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine; Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „großen Lauschangriff“ – Anmerkung zu § 100c StPO und dem Versuch, verfassungsgerichtlich geforderte Überwachungsverbote zu umgehen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2005, S. 1 ff.
- Meyer-Wieck, Hannes; Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, abgerufen am 1. Juli 2005 im Internet unter www.bmj.bund.de (Themen / Rechtspflege / Strafverfahren / Studie zur Wohnraumüberwachung).

Verfasser/in: MR Erhard Kathmann, gepr. RKn Stefanie Raschke, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)